



Wer Nachhaltigkeit sagt, muss auch Rechts-sicherheit sagen

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ erklärt sich am schnellsten mit seinem Ursprung: Das Prinzip entstammt der Forstwirtschaft und besagt, dass nicht mehr Holz geschlagen werden soll, als nachwächst. Spätestens mit der Festlegung der UN Sustainable Development Goals (SDGs) ist die nachhaltige Entwicklung als globaler Leitgedanke eines ökologisch wie sozial verträglichen Wirtschaftens zu sehen. Noch älter als der Nachhaltigkeitsgedanke ist jener der Rechts-sicherheit. Strittige Rechtsverhältnisse sind zu klären, unstrittige Rechte sollten mit der Zeit Bestandskraft haben. Auch die Nachhaltigkeit braucht Rechtssicherheit. Das Ausrichten der Gesellschaft und Wirtschaft hin zur Klimaneutralität verlangt, dass die entsprechenden Zielsetzungen klar geregelt werden. Das anstehende Klimaschutzgesetz bietet insofern auch eine Chance, die so wichtige Planungssicherheit zu erhöhen. Andererseits haben gerade Projekte für erneuerbare Energien verstärkt mit Rechtsunsicherheit zu kämpfen. Vermeintlich rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren droht nach jüngster VwGH-Rechtsprechung die (teilweise) Wiedereröffnung (Manuel Planitzer und Florian Stangl berichten); Baustopps und mehrjährige Verzögerungen könnten folgen, was zumindest bei Ökostromprojekten in Anbetracht des 2019 vom Nationalrat ausgerufenen Klimanotstandes schwer nachvollziehbar wäre. Es bleibt also noch viel zu tun. Um im Sinne der Nachhaltigkeit für bestmögliche Rechtssicherheit zu sorgen, baut NHP die Riege der AnwältInnen weiter aus und wird zudem künftig eng mit der u.a. im Vergaberecht führenden Kanzlei Heid & Partner kooperieren. Auch zu diesen Neuigkeiten in eigener Sache berichten wir in diesem NHP News Alert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam

Auf einen Blick

AWG-Novelle in Begutachtung

Am 28. April 2021 wurde der Begutachtungsentwurf für die AWG-Novelle veröffentlicht. Damit sollen verschiedene Vorgaben des EU-Kreislaufwirtschaftspakets umgesetzt werden. Die Highlights verrät Martin Niederhuber in einem Kurzvideo auf unserem [LinkedIn-Profil](#).

Deponieverordnung novelliert

Mit der Novelle zur Deponieverordnung (BGBl II 144/2021) wird der Katalog an Deponierungsverboten (§ 7) erweitert und werden Vorgaben für die Ablagerung von Mineralwolleabfällen (§ 10c) und die Errichtung eines Notfalllagers im Katastrophenfall (§ 34a) aufgestellt. (IVL)

Fristverlängerung im Emissionshandel

Aufgrund von Verzögerungen auf EU-Ebene verlängert sich die Frist zur Übermittlung des Berichts über die Aktivitätsrate laut Homepage des BMK bis 31.8.2021. Gestraft wird bis dahin nicht. Näheres dazu im Beitrag unten. (MAS)



Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!

 3MinutenUmweltrecht



AKTUELLES VIDEO: „Bremst unser Abfallwirtschaftsgesetz die Kreislaufwirtschaft?“, Martin Niederhuber



UPCOMING: „Hoch wern mas nimma gewinnen! - Aarhus VI“, Martin Niederhuber, **Release am 1.6.2021**

Zahlen, die uns beschäftigen: 2050

Im Jahr 2050 soll die EU klimaneutral sein. Darauf haben sich die EU Organe im „Trilog“ zum Europäischen Klimagesetz verständigt. Das erfordert auch eine Steigerung des CO₂-Einsparungsziels für 2030 auf 55%, was wiederum eine Novellierung diverser Sekundärrechtsakte (Erneuerbare-Energie-RL, Energieeffizienz-RL etc.) erforderlich macht. Boreout-Gefahr gebannt!

Energy Corner

Photovoltaik-Erlass

PV-Anlagen auf gewerblichen Betriebsanlagen sind grundsätzlich genehmigungsfrei, es sei denn, es liegen spezifische, gefahrenrelevante Umstände vor – so der am 1.3.2021 veröffentlichte BMDW-Erlass. Aber Vorsicht: Der Erlass ist kein Gesetz, sodass auch kein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf dessen Einhaltung durch die Gewerbebehörde besteht.

EuGH: Kein Recht auf gleichbleibendes Förderungsniveau

Der Eingriff in bestehende Förderverträge für Ökostrom (hier: PV) verstößt nicht gegen das Unionsrecht, wenn dem Beihilfenbezieher aufgrund des zugrundeliegenden (hier: italienischen) Förderungsgesetzes klar sein musste, dass der Fördersatz (etwa im Rahmen einer jährlich erfolgenden Neufestsetzung) unter gewissen Umständen gekürzt oder aufgehoben werden kann (EuGH 15.4.2021, C-78/18).

NÖ: Erleichterungen für Erzeugungsanlagen

Die jüngste Novelle des NÖ EIWG hat Erleichterungen für Stromerzeuger gebracht: Eine – vor dem Hintergrund der Eisabfall-Entscheidung des VwGH (20.1.2020, Ro 2018/04/0018) zu sehende – Konkretisierung des Gefährdungsbegriffs (keine Gefährdung, wenn die Schadenswahrscheinlichkeit unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko liegt; § 11 Abs. 2), eine Zustimmungsfiktion bezüglich der Dienstbarkeitseinräumung (§ 12 Abs. 1a) sowie vereinfachte Enteignungsvoraussetzungen (§ 23 Abs. 1).

Update EAG

Im März wurde die Regierungsvorlage zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket vorgelegt. Wir haben die Neuerungen in einem Sondernewsletter zusammengefasst – abrufbar hier.



Anfechtung von Altbescheiden: VwGH stärkt Umweltorganisationen

Der VwGH sorgt in aktuellen Entscheidungen für Aufsehen: Anerkannte Umweltorganisationen (UO) können als übergangene Parteien auch Jahre zurückliegende Naturschutzgenehmigungen anfechten. Die betroffenen Projekte sind damit vorerst „on hold“.

Von Brisanz sind die Entscheidungen des Höchstgerichts zum NÖ und Kärntner Naturschutzrecht aus unterschiedlichen Gründen. In zwei rezenten Judikaten zum NÖ NSchG (VwGH 16.2.2021, Ra 2019/10/0148 und 9.3.2021, Ra 2019/10/0094-11) setzte sich der Gerichtshof mit den 2019 erlassenen Aarhus-Anpassungsbestimmungen auseinander, die NGOs am Verfahren beteiligen, gleichzeitig aber auch Altbescheide absichern sollten. 2018 stellte die Behörde der UO den – in einem Verfahren (betreffend eines Wasserkraftwerks) bereits seit 2012 (!) bestehenden – Genehmigungsbescheid zu. Darin sah der VwGH nun aber eine Beziehung zum Verfahren, sodass die Aarhus-bezogenen Übergangsbestimmungen des NÖ NSchG ins Leere liefen.

Dieses Ergebnis mag der spezifischen Rechtslage im NÖ NSchG geschuldet sein. Gewisse Aussagen des VwGH zur Rechtsstellung der UO scheinen aber verallgemeinerungsfähig: UO sind auch bei vor der Protect-Entscheidung abgeschlossenen Verfahren als übergangene Parteien zu qualifizieren, der Genehmigungsbescheid ist ihnen gegenüber (mangels Einbindung) nicht rechtskräftig geworden. Es bleibt abzuwarten, wie der VwGH die Aarhus-Bestimmungen in anderen (Landes-)Gesetzen beurteilen wird, in welchen das nachträgliche Anfechtungsrecht der UO regelmäßig zeitlich begrenzt wird. Die Rechtssicherheit, aber auch die Chancen, die Klimaziele zu erreichen (erneuerbare Energie-Projekte scheinen von nachträglichen Einwendungen besonders betroffen), würden jedenfalls durch eine (idealerweise zeitnahe) Bestätigung dieser Übergangsbestimmungen erhöht.

In dem Kärntner Fall war die Sache etwas anders gelagert. Die naturschutzrechtliche Genehmigung eines Windparks wurde noch vor der Aarhus-Anpassung des K-NSG erlassen. Unter dem Eindruck der Protect-Entscheidung wurde der Genehmigungsbescheid im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 25 ZuStG zugestellt. Doch auch das sei – so der VwGH (22.3.2021, Ra 2020/10/0036) – zu wenig: Die Behörde hätte vielmehr allen in Kärnten zugelassenen UO den Bescheid zustellen müssen; da dies nicht geschehen ist, wären die UOs als übergangene Parteien auch nachträglich noch beschwerdebefugt. Dass die UO erst Monate nach Kenntnis der Genehmigung Beschwerde erhob, stelle zudem keinen zur Zurückweisung berechtigenden Rechtsmissbrauch dar.

Manuel Planitzer und Florian Stangl, Wien



EuGH entscheidet über artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

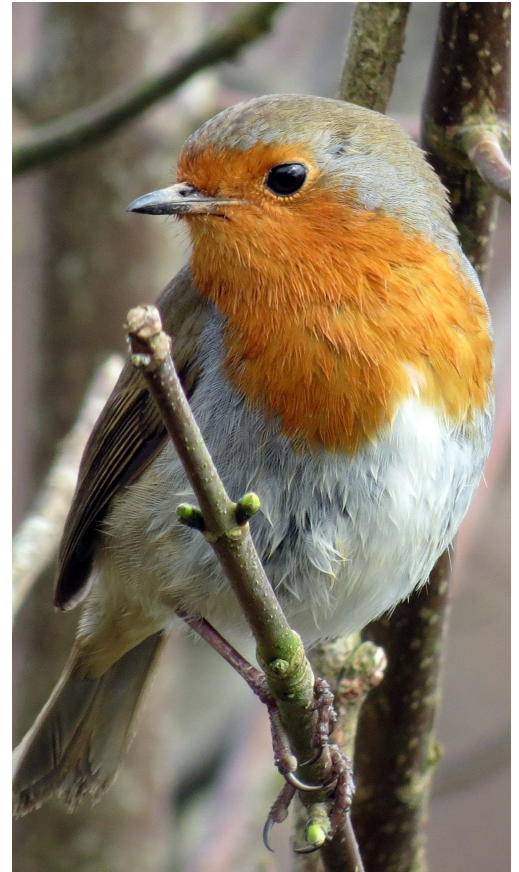
Umfassender Schutz wildlebender Vogelarten, aber fehlende Antwort zur Frage der maßgeblichen Bezugsgrenzen

Der EuGH setzt sich in seiner **Entscheidung vom 4.3.2021 (C-473/19 und C-474/19)** mit diversen Fragen zur Auslegung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL auseinander. Ausgangspunkt war eine in Schweden geplante forstwirtschaftliche Maßnahme (Kahlschlag) mit Auswirkungen auf eine geschützte Art iSv Anhang IV lit a FFH-RL sowie diverse geschützte Vogelarten iSd Vogelschutz-RL.

Der Gerichtshof stellt klar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutz-RL sämtliche wildlebende Vogelarten umfassen, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Zudem wird festgehalten, dass auch Tätigkeiten, wie zB forstwirtschaftliche Maßnahmen, die offenkundig einen anderen Zweck als das Töten oder Stören von geschützten Tierarten verfolgen, auch ohne negative Auswirkungen auf den „Erhaltungszustand einer Art“, unter die Verbotstatbestände des Art. 12 lit a bis c FFH-RL fallen können. Im Gegensatz dazu ist bei der Ausnahmeentscheidung gemäß Art. 16 FFH-RL auf den „Erhaltungszustand einer Art“ abzustellen, dh die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population einer Art im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten auswirken können. Insgesamt ergibt sich daher für die momentane Praxis artenschutzrechtlicher Prüfungen kein Änderungsbedarf.

Lisa Vockenhuber, Wien



We're hiring!

Auf der Suche nach einer neuen Herausforderung im Umweltrecht? Für unser junges Team in Wien suchen wir ab sofort Unterstützung in den Bereichen Content Creation und Social Media sowie im Backoffice!

Stelleninserate hier oder auf www.nhp.eu

Kurznachrichten

Aarhus: Keine Umweltinformationen von Gerichten

Der EuGH (15.4.2021, Rs C-470/19) stellt klar, dass Gerichte einschließlich deren Kontrolle unterliegende Gremien und Einrichtungen keine Behörden im Sinne der Umweltinformations-RL 2003/4/EG sind. Es besteht sohin kein aus der RL ableitbares Recht auf Akteneinsicht in umweltbezogenen Gerichtsverfahren. (STH)

Wärme für Wien

Das **Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020** unterwirft gewisse wärmeproduzierende oder -weiterleitende Anlagen einer Genehmigungspflicht, in deren Rahmen eine Kosten-Nutzen-Analyse im Hinblick auf gewisse Wärmeverwertungsmöglichkeiten zu erfolgen hat. (FUL)

VwGH zur Anlageninhabereigenschaft

Die AWG-Anlageninhabereigenschaft des Bestandnehmers endet nicht automatisch durch das Auflösen eines Miet- oder Pachtvertrages. Inhaber ist nach **Ansicht des VwGH**, wer im Zeitpunkt der Einstellung (bzw. der Unterbrechung) des Betriebes die Anlage betrieben hat oder Sachherrschaft daran hatte. (SPJ)

Leitlinien zum Begriff „Umweltschaden“

Die Kommission hat Leitlinien zur Auslegung des Begriffes „Umweltschaden“ im Sinne der **Umwelthaftungs-RL** veröffentlicht und darin u.a. die – in der Praxis besondere Schwierigkeiten bereitende – Frage beleuchtet, wann die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist. (MAR)

Doppelt hält besser:

Der von Paul Reichel geleitete Kanzleistandort in Salzburg erhält mit langjähriger Mitarbeiterin Lisa Vockenhuber eine neue Rechtsanwältin. Im Kurzinterview berichtet sie über ihre bisherige Laufbahn und die ersten Erfahrungen als Anwältin bei NHP.

Du hast bereits mehrere Stationen in deiner juristischen Karriere durchlaufen. Was waren deine besonderen Highlights auf diesem Weg?

Besonders faszinierend fand ich es, in die unterschiedlichsten Rechtsgebiete einzutauchen - von strategischen Überlegungen in streitigen Zivilprozessen bis hin zu komplexen Recherchen in vielfältigen umweltrechtlichen Fragestellungen. Diese Erfahrungen haben neben meinem Biologiestudium enorm zu meiner Vielseitigkeit beigetragen. Generell würde ich aber sagen, dass ich die letzten fünf Jahre bei NHP egal in welcher Rolle (juristische Mitarbeiterin, Konzipientin und jetzt als Anwältin) und egal an welchem Standort bislang als Highlight ansehe. In dieser Zeit habe ich die unterschiedlichsten Projekte und Anfragen - von großen Skigebietserweiterungen, Infrastrukturprojekten bis hin zur Rechtsberatung mittelständischer Unternehmen - betreut und mit einem einmaligen Team gearbeitet, durch das ich viel lernen durfte und mich weiterentwickeln konnte.

Welche Aspekte des Umweltrechts faszinieren dich am meisten?

Ich kann meine Leidenschaft für Naturwissenschaft und Technik mit der Komplexität eines rechtlichen Falls kombinieren und damit meine Stärken bestmöglich einsetzen. Darüber hinaus ist es die Vielfältigkeit des Umweltrechts an sich, die mich besonders an diesem Fachgebiet reizt. Im Rahmen meiner Diplomarbeit habe ich mich mit dem Umweltstrafrecht beschäftigt, im Laufe meiner Zeit als juristische Mitarbeiterin konnte ich mein Wissen vor allem im Bereich des Naturschutz- und Wasserrechts erweitern und am Standort Wien habe ich die Feinheiten des Abfall- und Anlagenrechts entdeckt.

Was möchtest du zukünftigen Anwältinnen mit auf den Weg geben?

Ihr seid die Expertinnen in eurem Feld. Lernt eure Stärken kennen und habt das Selbstbewusstsein, sie einzusetzen!



Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021

Fischabstiegshilfen werden weiterhin nicht zum Stand der Technik gezählt. In Regionen mit Wasserknappheit wird die Überprüfung bestehender Genehmigungen angedacht.

Am 22.3.2021 wurde der **Entwurf des nunmehr dritten NGP** präsentiert. Dieser enthält Maßnahmen und Ziele zur Gewässerbewirtschaftung in der Planungsperiode 2022 bis 2027. Auszugsweise einige Eckpunkte des Entwurfs:

- **Fischaufstiegshilfen:** Geplant sind die Erhaltung der Durchgängigkeit bei Bewilligungen und die fortlaufende Sanierung bei bestehenden Wanderhindernissen. Weitere Sanierungsförderungen (u.a. im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes) und ein überarbeiteter Leitfaden für Fischaufstiegshilfen werden im Entwurf angekündigt (S. 227 ff).
- **Fischabstiegshilfen:** In diesem Zusammenhang wird auf durchgeführte und laufende Forschungsprojekte verwiesen und angemerkt, dass noch weitere Studien notwendig sind (S. 231 f).
- **Wasserknappheit:** In Regionen, in denen klimawandelbedingt künftig Wasserknappheit erwartet wird und damit verbunden Nutzungskonflikte auftreten könnten, sollen bestehende wasserrechtliche Genehmigungen einer Überprüfung unterzogen werden können (S. 284).

Aktuell läuft die sechsmonatige Öffentlichkeitsbeteiligungsphase mit Stellungnahmemöglichkeit bis 23.9.2021. Die Veröffentlichung des finalen NGP 2021 ist für 22.12.2021 geplant.

Maximilian Schlenk, Wien

FACHTAGUNG

[VERUM]

Vergaberecht / Umweltrecht

Die beiden Rechtsanwaltskanzleien Niederhuber & Partner und Heid & Partner veranstalten gemeinsam die Tagung **Vergabe- und Umweltrecht für digitale und analoge Infrastruktur der öffentlichen Hand am 30.9.2021.**

Mit dem neuen Veranstaltungsformat „**VERUM**“ erfolgt erstmals eine fachübergreifende Konferenz für Errichter und Betreiber von öffentlicher Infrastruktur und ihre privaten Zulieferer. Hochkarätige Vortragende aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Judikative informieren zu den aktuellen Top-Schwerpunkthemen **Erneuerbare Energie** und **Nachhaltige Beschaffung**. Verfolgen Sie vor Ort oder digital Vorträge im Plenum sowie nachfolgend in Einzelsessions und diskutieren Sie Best-Practice-Beispiele und innovative Zukunftslösungen mit.

Nähere Informationen und das Programm finden Sie hier oder auf www.nhp.eu.

ZUR ANMELDUNG



EU-Emissionshandel: Bericht über Aktivitätsrate bis 31.8.2021 vorzulegen

Aufgrund von Verzögerungen ändert sich der für 2021 vorgesehene Fristenlauf, wovon insbesondere die Frist zur Vorlage des Berichts über die Aktivitätsrate betroffen ist.

Am 23.12.2020 trat die Novelle des Emissionszertifikatgesetzes 2011 in Kraft. Wie im Beitrag des NHP News-Alert März berichtet, sind Anlagenbetreiber*innen unter anderem dazu verpflichtet, einen Bericht über die Aktivitätsrate des vorigen Jahres zu übermitteln. Dies hat grundsätzlich bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu erfolgen.

2021 kommt es jedoch zu einer Erstreckung dieser Übermittlungsfrist. Grund sind Verzögerungen auf EU-Ebene, sodass aktuell auch noch kein finales elektronisches Formular zur Meldung der Aktivität vorliegt. Die Frist endet 2021 somit nicht – wie im Gesetz vorgesehen – am 31.3., sondern laut Homepage des BMK erst am 31.8. Die entsprechenden Zuteilungsbescheide sollen Ende November 2021 erlassen werden und die Buchung der Zertifikate bis Jahresende erfolgen.

Hinsichtlich dieser Fristerstreckung verweist das BMK darauf, dass von der Anwendung der diesbezüglichen Strafbestimmungen abgesehen wird. Auch laut Europäischer Kommission gereicht die Verzögerung Anlagenbetreiber*innen nicht zum Nachteil, zumal die betroffenen Zertifikate erst für eine Bedeckung der Emissionen ab Beginn der 4. Handelsperiode, somit bis 30.4.2022, eingesetzt werden können und insoweit kein Schaden entstehe.

Maximilian Schlenk, Wien

Branchen-News



NHP kooperiert mit Heid & Partner im Umwelt- und Vergaberecht

Wir freuen uns sehr, unsere fachliche Kooperation mit Heid & Partner Rechtsanwälte bekannt zu geben!

Der Weg zum „klimaneutralen Österreich“ führt über das Umwelt- und Vergaberecht: Ob beim Ausbau Erneuerbarer Energien oder bei der Nachhaltigen Beschaffung. Wir bündeln daher kanzleiübergreifend unsere langjährige umweltrechtliche Expertise mit den Vergaberechtspezialisten von Heid & Partner mit dem Ziel, der Nachhaltigkeit die erforderliche Rechtssicherheit zu geben!

Die **Presseaussendung zur Kooperation hier nachlesen**

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53, 1030 Wien

T +43 1 513 21 24

F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum

SALZBURG

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

T +43 662 90 92 33

F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu